

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 24.

Marienberg, Dienstag, den 23. März.

1915.

Zweites Blatt.

Amtliches.

Ergänzung

der Ausführungs-Anweisung vom 8. Februar 1915 zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1915, betreffend die Sicherstellung von Fleischvorräten. (R. G. Bl. S. 45).

Zu § 2 werden folgende Absätze 3—7 eingeschaltet:
Auf das Verfahren bei der Uebertragung des Eigentums an Schweinen finden die Bestimmungen der Artikel 4 ff. der Ausführungs-Anweisung zum Höchstpreisgesetz vom 23. Dezember 1914 (Hand. Min. Bl. 1915 S. 3) Anwendung, soweit nicht Abweichungen besonders vorgeschrieben sind.

Anträge der Gemeinden oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin auf Einleitung des Verfahrens zwecks Uebertragung des Eigentums an Schweinen sind mit größter Beschleunigung zu erledigen.

Die Anträge können abgelehnt werden:

1. soweit die Schweine als Zuchtbeur und Zuchtsauen zur Erhaltung der Schweinezucht notwendig sind,
2. soweit die Schweine Zuchten angehören, aus denen in letzter Zeit nachweisbar verhältnismäßig größere Mengen zu Zuchtzwecken abgegeben worden sind,
3. soweit die Schweine zur Deckung des Fleischbedarfs des Besitzers und seiner Haushaltsangehörigen erforderlich und bestimmt sind,
4. soweit der Besitzer der Schweine nachweisbar imstande ist, sie mit Stoffen zu füttern, die als Nahrungsmittel für den Menschen nicht geeignet sind.

Im übrigen ist den Anträgen stattzugeben, ohne daß zu prüfen ist, ob der Antrag durch ein öffentliches Interesse begründet ist und ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gerade gegen den im Antrag bezeichneten Besitzer einzuleiten.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird ermächtigt, an den Besitzer der in Anspruch genommenen Schweine eine Aufforderung zu erlassen, welche die im § 2 Abs. 2 Satz 2 des Höchstpreisgesetzes bestimmte Wirkung hat. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der für das Enteignungsverfahren zuständigen Behörde bestätigt wird.

Die an den Besitzer von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. oder der zuständigen Behörde gerichtete Aufforderung zur Ueberlassung der Schweine steht einer freihändigen Veräußerung der Schweine nicht entgegen, wenn die Veräußerung vor der Uebernahme durch den Enteignungsberechtigten und nachweislich zu Schlachtzwecken erfolgt.

Bei der schiedsgerichtlichen Festsetzung des Uebernahmepreises ist zu beachten, daß die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 109 ff.) festgelegten Marktpreise für Tiere mittlerer Güte gelten. Für geringere Tiere sind daher angemessene Abzüge, für bessere entsprechende Zuschläge zu machen.

Die Uebertragung des Eigentums an Schweinen hat grundsätzlich am Erzeugungsort stattzufinden. Eine Enteignung von Schweinen auf den Märkten muß unterbleiben.

Zu § 4.

Diese ergänzende Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1915.

Der Minister des Innern.

J. B.: Dr. Drews.

Berlin, den 20. Februar 1915.

Dem Vorstand des Deutschen Städtetages erwidere ich auf die Eingabe vom 7. Januar d. Js. — Nr. 6/15. D. — ergebenst, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 1. Februar d. Js. sich damit einverstanden erklärt hat, daß militärische Behörden und Anstalten, bei welchen die Voraussetzungen des § 9 Ziffer 1 bis 3 des Kriegseinsatzgesetzes zutreffen, z. B. Festungs- und Reservelazarette, Bekleidungsämter, Proviantämter, Garnisonverwaltungen, Artilleriewerkstätten, Fortifikationen, Intendanturen, Brigaden, Divisions-, Generalkommandos, Generalstab, Kriegsministerium den Truppenteilen im Sinne der Vorschrift des § 9 Abs. 1 des Kriegseinsatzgesetzes gleich zu achten sind.

Den Gemeinden wird daher für Bewährung von Naturalquartier und Stallung an Angehörige solcher Behörden und Anstalten, bei welchen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 zutreffen, Vergütung aus Reichsmitteln nach Maßgabe des Servistarifs.

Was dagegen die Höhe der nach § 9 des Kriegseinsatzgesetzes zu gewährenden Vergütungen für Naturalquartier an Mannschaften vom Feldwebel abwärts anbetrifft, so können, wie ich nach Benehmen mit der Militär- und Reichsverwaltung bemerke, nach wie vor nur die unter 4a, 5a, 6a, 7a und 8a im Servistarif vom 6. Juli 1904/17. Mai 1906 vorgesehenen Sätze bewilligt werden.

Im Frieden ist diese Entschädigung allerdings verschieden hoch, je nachdem es sich um dauerndes Quartier (Standquartier) oder um vorübergehendes Quartier (Kantonnements- oder Marschquartier) handelt. Die Bestimmung darüber, ob in dem einzelnen Falle das eine oder das andere anzunehmen ist, liegt den militärischen Dienststellen ob. Im Kriege wird seitens der Heeresverwaltung regelmäßig davon ausgegangen, daß es sich in den im § 9 des Kriegseinsatzgesetzes bezeichneten Fällen um Standquartiere handele, und die

ganzen Vorschriften, namentlich in bezug auf die Verpflegung der immobilien Heeresteile, sind auf dieser Grundlage aufgestellt.

Damit die Einquartierung für den Einzelnen nicht allzu drückend wirkt, sind übrigens im § 6 des Gesetzes besondere Bestimmungen getroffen worden, durch die es den Gemeinden ermöglicht wird, die Lasten der Einquartierung auf die Gesamtheit der zur Teilnahme an den Gemeindefürsorge zu treffenden ist, wird späterer Erwägung vorbehalten bleiben können.

Ob schließlich für die weniger leistungsfähigen Gemeinden, welche durch die Einquartierungen außergewöhnlich belastet werden, in dem gemäß § 35 des Kriegseinsatzgesetzes seinerzeit zu erlassenden Spezialgesetze besondere Fürsorge zu treffen ist, wird späterer Erwägung vorbehalten bleiben können.

Der Minister des Innern.

J. B.: Drews.

Marienberg, den 12. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Beachtung.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Rundschreiben, betreffend Pferdefütterung.

Die infolge des Krieges stark verminderte Einfuhr von Futtermitteln hat zur Folge gehabt, daß der Hafer in landwirtschaftlichen Betrieben nicht nur an Pferde sondern auch mehr als sonst an andere landwirtschaftliche Nutztiere verfüttert worden ist. Nach Sicherstellung des Bedarfs der Armee ist daher für die in landwirtschaftlichen, gewerblichen und städtischen Betrieben tätigen Pferde nur ein geringer Vorrat an Hafer übriggeblieben, und mit diesem muß sehr haushälterisch verfahren werden.

Bei der Haltung der landwirtschaftlichen Arbeitspferde ist auch in normalen Zeiten ein Teil des Futterbedarfes aus Sparmaßregeln durch billigere Ersatzfuttermittel gedeckt worden, namentlich in den weniger arbeitsreichen Monaten des Jahres. Nicht so bei den übrigen Pferdehaltungen. Hier bildete von jeher aus Zweckmäßigkeitsgründen das Körnerfutter, in erster Linie Hafer und etwa noch Mais neben den üblichen Gaben von Heu und Strohhaufel das ausschließliche Pferdefutter. Bei der heutigen Lage erscheint es geboten, nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß die Pferde auch mit anderen Futterarten gefüttert werden können, ohne daß dadurch ihre Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird.

Die nachfolgend angeführten Zahlen gelten für Pferde von 500 Kilogramm Lebendgewicht. Für Tiere mit geringerem oder größerem Gewicht sind sie entsprechend umzuändern, also z. B. für 600 Kilogramm schwere Pferde um 20 Prozent zu erhöhen usw.

Als Pferdefutter kommen außer Hafer in Betracht:

1. Körnerfrüchte. Gerste (die berühmten arabischen Pferde erhalten bekanntlich als einziges Körnerfutter Gerste), Mais, Acker- und Sojabohnen, Pelusken, Wicken (die letztgenannten Hülsenfrüchte namentlich in Form des im Osten Deutschlands vielfach angebauten „Gemenges“).
2. Abfälle der Mälerei. Alle aller Getreidearten einschließlich Reiszuttermehl (nicht die sogenannte Reiskleie, die aus den wertlosen Schalen des Reiskornes besteht), Erbsenschalen usw.
3. Andere gewerbliche Abfälle. Delkuchen aller Art, getrocknete Biertreber, Malzheime, getrocknete Schlempe, nament-

Trotz der Staubwolken, welche ein lauer Südwestwind aufwirbelte, trotz der heißen Strahlen, welche die Mittagssonne von dem wolkenlosen Himmel niederandte, ertönte das Lied der marschierenden Soldaten doch noch frisch und munter. Man näherte sich dem ersten Quartier auf dem Marsche zu den großen Herbstmanövern, welche in der Gegend von Regensburg stattfanden. Jeden Herbst marschierten die Truppen aus Saarburg, Pilsburg und Jäbern nach Reg. dort lagen die übrigen Teile der Division, welcher die Truppen in jenen kleinen Ortschaften nahe der Grenze angehörten. Im Herbst vereinigten sich die größeren Truppenverbände, um das Brigadegergieren vorzunehmen und sodann in dem wellenförmigen Terrain der Reg. Gegend die Divisionsmanöver abzuhalten. Der Marsch nach Reg. dauerte vier bis sechs Tage.

Braunweiler war das erste Marschquartier des Bataillons, bei dem auch Walter von Kattenberg stand. Fast das ganze Bataillon sollte in dem großen Dorfe in Quartier kommen; nur einige kleine Abteilungen waren nach abwärts liegenden Höfen detachiert, der Stab des Bataillons kam nach Schloß Braunweiler.

Ein eigentümliches Gefühl schlich sich in Walters Herz, als er die Zinnen des Schlosses Braunweiler vor sich aufsteigen sah. Wehmütige Erinnerungen an die Tage der wilden, ungestümen Leidenschaft bewegte seine Seele, wehmütige Erinnerungen an jene Stunden, da er auf der kleinen Insel im See den heißen Kuß der leidenschaftlichen Jeanne Descarnes gefühlt, da er, gleich dem Ritter Tannhäuser in den Armen der Venus, willenlos fast in ihren Armen geruht. Aber diese Leidenschaft war erloschen, selbst die Erinnerung an die seligen Stunden des Liebesrausches vermochten die Leidenschaft, die damals seine Sinne zu stürmischem Wellenschlag erregt, nicht wieder zu erwecken; in seinem Herzen brannte jetzt eine wahre, echte Liebe mit den stetigen Flammen der Treue und des hingebenden Vertrauens.

211,19

Liebe und Leidenschaft.

Roman von O. Eister.

29

„Ich danke Ihnen, Fräulein Hedwig,“ sprach Walter, „daß Sie noch einmal hierher gekommen sind.“

„Musste ich nicht Abschied nehmen von dem trauten Platz, wo wir so manche Stunde verplaudert?“ entgegnete Hedwig, indem ein inniger Blick ihrer braunen Augen sein Antlitz streifte.

„Ja,“ fuhr Walter fort, „wir haben manche schöne Stunde hier verplaudert — unvergeßlich wird mir die Zeit sein — und Ihnen, Fräulein Hedwig, bin ich von ganzem Herzen dankbar, daß Sie Vertrauen zu mir setzen, daß Sie nicht davor zurückschrecken, mit mir allein hier im Walde zu weilen.“

„Aber wie sollte ich Furcht empfinden?“

„O, ich weiß die Empfindung Ihres Herzens zu würdigen, Hedwig. Nicht jede hätte so gehandelt wie Sie! Wollte ich doch als ein wilder Gefell, vor dem man die jungen Damen warnen muß!“

„Aber Herr von Kattenberg —“

„Doch, Fräulein Hedwig, es ist so! Seien Sie aufrichtig, hat man Sie nicht auch vor mir gewarnt?“

Hedwig schlug verlegen die Augen nieder.

„Sehen Sie, daß ich recht hatte? O, ich kenne die würdige Frau Major!“

„Seien Sie nicht ungerecht, Herr von Kattenberg.“

„Nein, ich will es nicht, ein wenig trage ich die Schuld an dem Ruf, den ich jetzt in der Gesellschaft genieße. Aber ich bin besser als mein Ruf, Hedwig, und das gerade rechne ich Ihnen so hoch an, daß Sie nicht den Anklagen glauben, die man auf mich häuft.“

„Ich habe Sie stets als Ehrenmann kennen gelernt.“

„Sie hatten Mitleid mit mir, Hedwig, und dieses Mitleid tat mir so unendlich wohl. Die Wunde, die jene unglückselige Leidenschaft, von denen ich Ihnen erzählte,

mir geschlagen, sie vernarbte, und jetzt, Hedwig, jetzt bin ich wieder vollkommen gesund — vollkommen befreit von einer törichten Leidenschaft, die nicht die echte, die wahre Liebe war. Ach, Hedwig, wie habe ich mich nach dieser wahren Liebe, nach dem Vertrauen eines wahr und treu liebenden Herzens gesehnt. — Und wenn mich mein Herz nicht täuscht, Hedwig, so habe ich diese Liebe und dieses Vertrauen jetzt gefunden.“

Hedwigs Herz klopfte zum Zerpringen. In stummer Verlegenheit die Augen zur Erde gesenkt, sah sie da.

„Oder, Hedwig, hätte ich mich getäuscht?“

Da erhob sie das Auge voll zu seinem Antlitz und ihre Lippen flüsterten: „Nein, Walter, Sie haben sich nicht getäuscht!“

Aufjubelnd stürzte er zu ihren Füßen nieder, ergriff ihre Hände und preßte sie an seine glühenden Lippen. Dann schlang er die Arme um die nicht mehr widerstrebende, schlante Gestalt und mit bebenden Lippen flüsterte er ihr zu: „Meine Hedwig, meine liebe, süße Hedwig, wie danke ich Dir für dieses Wort! O, nun ist alles gut. Nun bist Du mein, mein für ewig! Die kurzen Wochen der Trennung werden rasch vorüberfliegen. Du kehst in die Heimat zurück, während ich morgen mit den Kameraden zu den Herbstübungen ausreide — das Andenken an diese Stunde wird mich begleiten, und wenn ich zurückkehre, dann, Hedwig, dann eile ich zu Dir, um mir auch das Jawort Deiner Mutter zu holen! Darf ich, meine Hedwig? Darf ich kommen?“

„Ja, Walter.“

Jubelnd schloß er sie in seine Arme und preßte seinen Mund auf ihre zuckenden Lippen.

9. Kapitel.

„Unser Hauptmann, der ist gut, Wenn man seinen Willen tut. Aber hat man was verbrochen, Wird man gleich ins Loch gestochen! Ballerallera — Ballerallera!“

lich Getreideschlempe, getrocknete Pölpe, Trockenschnitzel (gewöhnliche und Zuckerschnitzel), Melasse, Zucker.

4. Futtermittel tierischen Ursprungs. Fischmehl, bestes norwegisches Dorsfischmehl mit nicht mehr als 3 Prozent Fett wird an Pferde viel verfüttert, um den erforderlichen Proteingehalt der Ration zu erzielen. Es wird in Mengen bis 0,25 Kilogramm gern aufgenommen, sofern das Fett nicht ranzig ist.
5. Wurzelfrüchte. Mohrrüben, Pastinake, Kartoffeln, Zuckerrüben, Runkelrüben und Kohlrüben. Die Wurzelfrüchte werden den Pferden am besten in gedämpfter Form gereicht.

Daß die Mohrrübe und die Pastinake mit zu dem besten Pferdefutter gehören, ist allen Pferdebesitzern bekannt; es sollte daher, nebenbei bemerkt, nicht versäumt werden, bei der bevorstehenden Frühjahrseinstellung diesen Wurzelfrüchten eine entsprechende Fläche einzuräumen.

Bei der Fütterung der Pferde mit solchen Ersatzfuttermitteln muß immer berücksichtigt werden, daß der Verdauungsapparat des Pferdes sehr empfindlich ist. Er wird deshalb leicht durch ungewohnte Nahrungsmittel derart angegriffen, daß Verdauungsstörungen auftreten. Der Uebergang zu dem neuen Futter muß daher immer allmählich geschehen.

Ferner ist zu beachten, daß die Krippen bei Verabreichung solcher Ersatzfuttermittel nicht so rein bleiben, wie bei der alleinigen Fütterung von Hafer und Hacksel. Die zurückbleibenden Reste sind aber leicht der Zersetzung ausgesetzt, und gegen solche Zersetzungsprodukte sind die Pferde besonders empfindlich. Grundsatz muß also sein, daß bei der Verabreichung solcher Ersatzfuttermittel die Krippen stets peinlich rein gehalten werden.

Die relative Unbekömmlichkeit eines Futters macht sich dann besonders bemerkbar, wenn große Mengen solchen Futters gegeben werden; deshalb ist es besser, eine Mischung von mehreren Futterstoffen zu geben, weil dann die etwa vorhandenen ungünstigen Einflüsse — das eine Tier ist empfindlicher gegen sie als das andere — mehr ausgeglichen werden. Für die Fütterung der Pferde sind im allgemeinen von den einzelnen Futterstoffen folgende Mengen einzuhalten:

Kartoffeln	15 kg	Lupinenschrot	2,0 kg
Zuckerrüben	10 "	Leinkuchen	2,5 "
Futterrüben	15 "	Zucker	2,5—3 "
Zuckerschnitzel (trocken)	5 "	Roggenkleie	2,0 "
Trockenschnitzel	8 "	Weizenkleie	2,5 "

In der Praxis sind diese Zahlen allerdings häufig mit gutem Erfolg — zum Teil bis zur doppelten Menge — überschritten worden, sie können aber im allgemeinen als Richtschnur dienen; natürlich spricht dabei die Art der Beschäftigung der Tiere wesentlich mit.

Wenn die Rationen zum großen Teil aus Wurzelfrüchten oder den Produkten der Zuckerrübenfabrikation bestehen, ist der Gehalt an Protein (Eiweiß) ein verhältnismäßig geringer. Die Pferde vermögen aber auch bei sehr eiweißarmen Rationen volle Arbeit zu leisten. Ein höherer Eiweißgehalt, wie ihn die in der Hauptsache aus Körnern bestehenden Rationen enthalten, gibt aber eine gewisse Sicherheit für das Wohlbefinden. Es hängt das mit den Einwirkungen des Eiweißes auf den Verdauungsorganismus zusammen. Pferde, die für rasche Gangart in Anspruch genommen werden, sind gegen sehr eiweißarme Rationen empfindlicher als Zugpferde.

Im folgenden seien einige Beispiele von Futterrationen mit Ersatzstoffen für Pferde angegeben; sie sind nicht etwa nur nach wissenschaftlichen Grundsätzen zusammengestellt, sondern der Praxis entnommen.

1. (Uebergangsration).	2.
4,0 kg Hafer,	5,0 kg Zuckerrüben,
2,5 " Zuckerrüben,	3,0 " Trockenkartoffeln,
1,5 " Bohnen,	1,0 " Futterzucker,
2,5 " Trockenkartoffeln,	1,5 " Erbsenmehl,
0,5 " Zucker,	1,5 " Roggenkleie,
4,0 " Wiesenheu,	5,0 " Wiesenheu,
2,0 " Strohhaacksel.	3,0 " Stroh.
3.	4.
10,0 kg Zuckerrüben,	4,0 kg Trockenschnitzel,
3,0 " Trockenkartoffeln,	4,0 " Trockenkartoffeln,
2,0 " Roggenkleie,	0,5 " Leinkuchen,
1,5 " Bohnenschrot,	0,5 " Bohnenschrot,
4,0 " Ackerheu,	5,0 " Wiesenheu,
3,0 " Stroh.	3,0 " Stroh.
5.	6.
8,0 kg Trockenschnitzel,	10,0 kg gedämpfte Kartoffeln,
3,0 " Trockentreibter,	2,0 " Sonnenblumenkuchen,
2,0 " Malzkeime,	1,0 " Roggenkleie,
1,5 " Zucker,	2,0 " Zucker,
4,0 " Wiesenheu,	5,0 " Heu,
1,0 " Stroh.	3,0 " Stroh.
7.	
15,0 kg Kartoffeln,	
1,0 " Erbsenmehl,	
1,0 " Malzkeime,	
2,0 " Zucker,	
5,0 " Heu,	
4,0 " Stroh.	

An Stelle des Zuckers können entsprechende Gaben von Melasse (auf Zuckergehalt berechnet) treten.

Für die Fütterung der Pferde in landwirtschaftlichen Betrieben sei noch folgendes angeführt:

Während der Wintermonate kann man sowohl leichte wie auch schwere Pferde mit folgender Ration erhalten:

1 kg Hafer,
1/2 kg Acker oder Melassefütter,
1/2 kg Trockenschnitzel,
12—15 kg gedämpfte Kartoffeln,
4—5 kg Heu,
2—3 kg Strohhaacksel.

Wer über genügende Kartoffel- und Rübenbestände verfügt, kann diese Form der Ernährung bis in den Mai hinein im wesentlichen unverändert beibehalten. Es ist dann nur nötig, den geforderten höheren Arbeitsleistungen durch eine Erhöhung der Kraftfutter- und Heugabe um je 1 Kilogramm Rechnung zu tragen. Daß man die verfügbaren besseren Heuorten für die arbeitsreiche Zeit aufspart, ist selbstverständlich. Wer die Pferde während der Frühjahrseinstellung nicht mit Kartoffeln ernähren will oder kann, muß auf Zufütterung von größeren Mengen guten Heues Wert legen und diese nötigenfalls den Rindvieh- und Schafbeständen abziehen. Bei schweren Pferden kann man erfahrungsgemäß die Heugabe auf 7—9 kg, bei leichten auf 5—6 kg steigern. Schweren Pferden muß man daneben für die Frühjahrseinstellung 1,5 kg Hafer, 2 kg Zucker und 2—3 kg Trockenschnitzel oder Zuckerschnitzel verabreichen. Bei leichteren Pferden genügen 1,5 kg Hafer, 1,5 kg Zucker und 2 kg Trockenschnitzel. Wenn eine Steigerung der Heufütterung auf solche Mengen nicht möglich ist, kann man schweren Pferden bis 3 kg, leichten bis 2,5 kg Trockenschnitzel verabreichen und das erforderliche Eiweiß in Form von 0,25 kg besten Fischmehls (norwegisches Dorsfischmehl mit nicht mehr als 3 Prozent Fett, vgl. oben) geben.

Während der Sommermonate muß an Stelle des Heues Grünfütter treten, das, wie jeder Landwirt weiß, nicht zu jung sein darf. Man muß also dafür Sorge tragen, daß die Heuvorräte so lange reichen, bis das Grünfütter ein Stadium der Vegetation erreicht hat, das den Pferden zuträglich ist. Zu Pferdefutter sind besonders geeignet Runkel, Luzerne und die üblichen Gemengsaaten. Das Wachstum von Luzerne und Runkel läßt sich beschleunigen durch Besäuerung mit altem Stroh, Kartoffelschraut oder strohigem Mist. Es empfiehlt sich daher, die

zuerst zur Fütterung in Anspruch genommenen Flächen so zu behandeln. Daß die Ausaat des Gemenges unter den in diesem Jahre bestehenden Verhältnissen besonders frühzeitig und späterhin in den richtigen Zeitabständen erfolgen muß, braucht nicht hervorgehoben zu werden.

Berlin, 23. Februar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Marienberg, den 16. Mai 1907.

Polizeiverordnung

betreffend die Verteilung der Herbstzeitlose.

Auf Grund der Bestimmungen des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) sowie des § 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuverordneten Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Kreis-ausschusses für den Oberwesterwaldkreis folgende Polizei-verordnung erlassen:

§ 1.

Die Eigentümer, Ruhnießer oder Pächter von Wiesen und Weiden sind verpflichtet, Maßregeln zur Verteilung der Herbstzeitlose zu treffen, insoweit durch häufiges Auftreten dieser Pflanze ein erheblicher Schaden zu befürchten ist.

§ 2.

Der Landrat hat die Befugnis, zu entscheiden, ob und wo innerhalb des Bezirks die Notwendigkeit einer zwangsweisen Verteilung der Herbstzeitlose vorliegt und sind sodann die Gemeindevorstände von ihm mit näherer Anweisung und mit der Aufsicht über die angeordneten Verteilungsmaßregeln zu beauftragen. Eine solche Anordnung kann nicht nur für einzelne Feldmarken, sondern auch für den ganzen Kreis erfolgen.

§ 3.

Das Verteilen der Herbstzeitlose erfolgt:

1. durch Ausstechen der Zwiebel mittels eines zweck-entsprechenden Instruments,
2. durch Ausziehen der Pflanzen im Vorfommer bei weichem Boden resp. nassem Wetter.

§ 4.

Der Landrat hat für jede Feldmark des Kreises, beziehungsweise für jede von der Herbstzeitlose befallene Wiese oder Weide die Verteilung, sowie den Zeitpunkt derselben zu bestimmen und den Gemeindevorständen demnach nähere Anweisung zu erteilen. Die Letzteren überwachen gleichzeitig die Ausführung und lassen evtl. nach Maßgabe des § 18 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neuverordneten Landesteilen vom 20. September 1867 für diejenigen, welche in der gestellten Frist den ergangenen Aufforderungen nicht genügen, auf Kosten derselben mit Vorbehalt der verwirkten Strafen die bezüglichen Arbeiten ausführen.

§ 5.

Die Eigentümer, Ruhnießer oder Pächter von Wiesen und Weiden, welche den in Folge dieser Verordnung ergehenden Anweisungen nicht genügen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk oder im Unvermögens-falle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Königliche Landrat.

von Lude.

J. Nr. 2. 502.

Marienberg, den 15. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Polizei-Verordnung weise ich Sie an, die Vorschriften derselben in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

Gleichzeitig bestimme ich auf Grund der Vorschriften in den §§ 2 und 4 der vorstehenden Verordnung, daß die Verteilungsmaßregeln innerhalb des ganzen Oberwesterwaldkreises stattfinden haben. Als Termin, bis zu welchem diese Maßregeln für dieses Jahr ausgeführt sein müssen, bestimme ich den 1. Juni cr.

Ich werde mich selbst davon überzeugen, daß meine Anordnung ausgeführt ist.

Der erwähnte Termin ist gleichfalls ortsüblich bekannt zu machen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. B. 116.

Marienberg, den 16. März 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Die Prüfung der mit Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung hierher vorgelegten Zeichnungen usw. hat zu dem Ergebnis geführt, daß in vielen Fällen ein großer Teil sämtlicher Bauvorlagen erhebliche Ungenauigkeiten aufweist.

Um künftig Verzögerungen in der Erteilung der Baugenehmigung zu vermeiden, ist es unbedingt erforderlich, daß die Bauunterlagen in der nachstehend bezeichneten Ausführung vorgelegt werden.

Aus dem Lageplan müssen zu ersehen sein:

1. die beabsichtigten Bauten (in roter Farbe kenntlich gemacht),
2. die Eigentumsgrenzen (ebenfalls in besonderem Farbentone),
3. die Haus- und Grundbuch- (Stockbuch-) Nummern, sowie den Flächeninhalt des ganzen Baugrundstücks,
4. alle auf dem Baugrundstücke und den angrenzenden Grundstücken in einer Entfernung von 20 Meter von den beabsichtigten Bauten, vorhandenen Bauten

jeder Art unter Angabe der Eigentümer, Benutzung, (ob Wohnhaus, Scheune, Stall) Bauart, Bedachung und Gebäudehöhe,

5. die angrenzenden Straßen und Wege, Bahnen und Wasserläufe und die etwa festgesetzten Straßen- und Baufluchtlinien (mit Straßenhöhen).

Die Breite des Straßendamms und der Bürgersteige, Vorgärten usw., vor dem zu errichtenden oder zu verändernden Gebäude ist in dem Plan einzutragen. (Die sämtlichen Entfernungszahlen sind in Metermaßen deutlich zu vermerken).

Bei abfallendem Gelände sind außerdem Querschnitte, die die Höhenlage des vorhandenen gewachsenen Erdreichs und der Erdoberfläche nach Vollendung der beabsichtigten Regulierung vollständig klarstellen, beizufügen.

Bei baulichen Veränderungen, die nur das Innere eines Gebäudes betreffen, genügen die Grundrisse und Querschnitte der von der Veränderung betroffenen Geschosse, wenn Konstruktionsänderungen und Änderungen in der Belastung der Gebäudeteile nicht stattfinden.

Bei Einfriedigungen genügen ein Bauriß, ein Lageplan und die erforderlichen Profile, aus denen etwa beabsichtigte Ausschüttungen und Abtragungen zu ersehen sind.

Bei Bauten geringen Umfangs (15 qm Grundfläche und 5 m Firsthöhe), welche aus Stangen, Latten, Brettern oder in ähnlich leichter Bauart hergestellt sind und nur als Verschlag, Remise, Unterstand, Schirmdach, Laube oder Gartenhäuschen dienen, genügt die Vorlage eines Lageplanes nach der Ortskarte, Quer- und Längsschnittes mit eingeschriebenen Maßzahlen in doppelter Ausfertigung.

Der Lageplan ist in dem Maßstabe von mindestens 1 : 500, die übrigen Zeichnungen sind in nicht kleinerem Maßstabe als 1 : 100 herzustellen. Sämtliche Zeichnungen sind entweder auf dauerhaftem Papier, (Papier ist unzulässig) oder auf Pauselinen anzufertigen. Es können auch vorgelegt werden in der ganzen Fläche aufgeklebte Pausen oder weiße (positive), vollkommen klare Lichtpausen auf haltbarem Papier. Die Zeichnungen dürfen nicht gerollt werden.

Zeichnungen, Baubeschreibungen und statische Berechnungen sind in doppelter Ausfertigung, mit Datum und der Unterschrift des Bauherrn und des Bauleiters versehen, vorzulegen.

Bei Anträgen, welche den Zweck haben, die Erlaubnis zu Abweichungen von den genehmigten Bauzeichnungen herbeizuführen, bedarf es der Vorlage besonderer ergänzender Zeichnungen in doppelter Ausfertigung und der sonstigen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, denen auch der Bauleiter beizufügen ist. Die Bornahme von Abänderungen in den genehmigten Bauzeichnungen ist unzulässig.

Die Herren Bürgermeister werden beauftragt, darauf zu achten, daß bei eingehenden Baugesuchen diese Bestimmungen sämtlich genau beachtet werden.

Soweit die Herren Bürgermeister der Landgemeinden in Betracht kommen, ist ferner noch der übrigen im Anhang der Baupolizeiverordnung vom 1. August 1910 gegebenen Vorschriften, soweit der Herr Bürgermeister in Hachenburg in Frage kommt, auf den Bestimmungen der Bekanntmachung zur erweiterten Baupolizeiverordnung vom 29. Oktober 1907 nachzukommen.

Ungenaue und unvollständige Bauvorlagen wollen Sie dem Antragsteller sofort zurückgeben und dafür sorgen, daß das Baugesuch nach der Vervollständigung so schnell als möglich dem Königl. Landratsamt unter Beifügung der ortspolizeilichen Vorprüfung nach Formular zugelandt wird.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 16. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach einer im Preussischen Verwaltungsblatt, Bd. 36 S. 136 veröffentlichten Plenarentscheidung vom 2. Juni 1914 hat das Königl. Oberverwaltungsgericht neuerdings seinen Standpunkt geändert und die Dienstwohnungen der Beamten schlechthin als nicht zu öffentlichen Diensten oder Gebrauch bestimmt, für gebührenpflichtig erklärt. Indem ich Ihnen wegen Heranziehung von Forstdienstgehöften zu Gemeindesteuern hiervon Kenntnis gebe, bemerke ich, daß für die nur noch die eigentlichen Diensträume, das sind die Büroräume in den Oberförsterei-Dienstgehöften, steuerfrei sind.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Eine unangenehme Begleitererscheinung des gewärtigen Weltkrieges ist die Verteuerung fast aller Haushalt zur Verwendung gelangenden Artikel. wird es unsere Leserinnen interessieren, zu erfahren, das bereits in Millionen von Familien im ausschließlichen Gebrauch befindliche selbsttätige Sauerstoff-Waschmittel Persil nicht nur nicht teuer, sondern in der besten Güte und zum vollen Gewicht wie früher verkauft wird. Wenn man bedenkt, daß Persil alle anderen Waschmittel überflüssig macht, daß es ausschließlich allein zur Anwendung gelangt, springt der Vorteil, die Hausfrau noch mehr in die Augen. Die mit Persil behandelte Wäsche zeichnet sich bekanntlich durch einen angenehmen Geruch aus; sie ist blütenweiß, erseht sie Kalenbleiche vollkommen, dabei ist Persil durchaus unschädlich und greift die Gewebe in keiner Weise an. Erhältlich ist Persil in allen einschlägigen Geschäften zu 65 Pfg. das Pfundpaket bzw. 35 Pfg. das 1/2-Pfd.-Paket netto Gewicht.